

als auch auf die verbindlichen Angaben des Hauptauftragnehmers bzw. der einzelnen Auftragnehmer in bezug auf technische, wirtschaftliche und terminliche Einzelheiten erstrecken muß.

§ 5 Angebote

(1) Vom Auftraggeber sind gleichzeitig mit der Aufforderung auf Abgabe eines Vertragsangebotes die erforderlichen technischen Angaben mit den geforderten Inbetriebnahmetermenen dem Hauptauftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

(2) Die abgegebenen Vertragsangebote sind, sofern nicht eine längere Frist genannt ist, für den Hauptauftragnehmer 30 Tage, gerechnet vom Tage des Angebotszuges beim Auftraggeber, verbindlich.

Vertragsabschluß und Lieferumfang

§ 6

(1) Spätestens bis zum Vertragsabschluß sind durch den Auftraggeber an den Hauptauftragnehmer diejenigen Teile von Vorplanungen und Grundprojekten zu übergeben, die zur Erfüllung der Verträge erforderlich sind. Soweit in diesem Zusammenhang nicht andere vertraglich vereinbart, sollen insbesondere übergeben bzw. vereinbart werden:

- a) bei der Auftragserteilung für komplette Chemieanlagen oder Ausrüstungen mit Anlagencharakter:
 - aa) bestätigte Vorplanung,
 - bb) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten und Terminen,
 - cc) Termin für die Übergabe des bestätigten Grundprojektes,
 - dd) Termin für die Übergabe der Ausführungsunterlagen,
 - ee) technische Lieferbedingungen,
 - ff) Angaben über den Umfang der Dokumentation;
- b) bei Auftragserteilung für Pilotanlagen:
 - aa) Verfahrensschema mit Beschreibung (technologisches Betriebsschema),
 - bb) Lieferumfang mit den geforderten Leistungsdaten und Terminen.
 - cc) Termin für die Übergabe des vorläufigen Maschinen- und Apparateschemas mit den notwendigen Angaben von Meß- und Regeltechnik. Elektrotechnik usw.,
 - dd) Termin für die Übergabe der vorläufigen Ausrüstungslisten mit Anfragezeichnungen,
 - ee) Termin für die Übergabe der verbindlichen Ausrüstungslisten und des endgültigen Verfahrensschemas.
 - ff) technische Lieferbedingungen.
 - gg) Angaben über den Umfang der Dokumentation.

Ergeben sich aus der Anfrage auf Abgabe eines Angebots gegenüber dem Angebot Mehr- oder Minderleistungen, so sind durch den Hauptauftragnehmer Mehr- oder Minderposten aufzugeben, die der Anerkennung des Auftraggebers bedürfen.

(2) Bei der Übergabe des bestätigten Grundprojektes oder von Teilen des Grundprojektes bzw. bei der Übergabe der verbindlichen Ausrüstungslisten und des endgültigen Verfahrensschemas hat der Auftraggeber fest-

zulegen, für welche Aggregate, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen der Hauptauftragnehmer Konstruktionszeichnungen zur Bestätigung dem Auftraggeber vorzulegen hat.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Bestätigung innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Unterlagen zu erteilen oder schriftlich begründet mitzuteilen, warum keine Bestätigung erfolgen kann.

(4) Wird die Frist gemäß Abs. 3 nicht eingehalten, so gehen eventuell dadurch entstehende Folgen der Überschreitung der Leistungstermine bei der Errichtung der Anlage zu Lasten des Auftraggebers.

§ 7

Der Vertragsabschluß zwischen Auftraggeber und Hauptauftragnehmer darf für die Errichtung kompletter Chemieanlagen oder Ausrüstungen mit Anlagencharakter nur erfolgen, wenn das Objekt in der zwischen dem Bereich Maschinenbau und der Abteilung Chemie der Staatlichen Plankommission abgestimmten und bilanzierten Objektliste für das Chemieprogramm enthalten ist; bei Pilotanlagen nur, wenn das Objekt im bestätigten Plan der Chemie für Forschung und Entwicklung enthalten ist und die Zustimmung des Instituts für Chemie- und Kälteausrüstung vorliegt.

§ 8

(1) Der Vertragsabschluß hat in Urkundenform zu erfolgen. Über jeden erteilten Auftrag ist ein Anlagenbauvertrag abzuschließen, in dem auf die ALB KCA Bezug zu nehmen ist.

(2) Im Anlagenbauvertrag sind neben dem Leitbetrieb, dem Lieferumfang, dem Wertumfang und der Aufteilung der Teilanlagen in Abrechnungsgruppen insbesondere die Termine für

- a) die Übergabe des bestätigten Grundprojektes bzw. endgültigen Verfahrensschemas bei Pilotanlagen,
- b) die Übergabe der bestätigten Ausführungsunterlagen bzw. verbindlichen Ausrüstungslisten bei Pilotanlagen,
- c) Montagefreiheit für die Anlage bzw. Teilanlage,
- d) Montagebeginn und Montageende für die Anlage bzw. Teilanlage,
- e) Lieferung, Montagebeginn und Montageende für die Baugruppen,
- f) Festlegung der gesetzlichen Preise vertraglich festzulegen.

§ 9

Technische Forderungen

(1) Die Lieferungen müssen den zur Zeit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geltenden Arbeitsschutzanordnungen entsprechen. Umkonstruktionen, die während der Fertigungszeit durch Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund der technischen Weiterentwicklung erforderlich werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind hinsichtlich ihrer terminlichen und preislichen Auswirkungen vertraglich zu regeln.

(2) Der Hauptauftragnehmer übergibt dem Auftraggeber kostenlos spätestens bei der Abnahme der Anlage oder Teilanlage eine Anlagenakte in dreifacher Ausfertigung mit folgenden für den Betrieb der Anlage bzw. Teilanlage notwendigen Unterlagen:

- a) Revisionszeichnungen,
- b) Materialatteste,